

1. Die Deutsche Volkspolizei. Organ der sozialistischen Staatsmacht zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die Deutsche Volkspolizei (DVP).

a) **Aufbau.** Nach der Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die Alliierten wurde in der SBZ die neue Polizei zuerst auf kommunaler Ebene aufgebaut. Im Dezember 1945 wurde sie durch die Länder zusammengefaßt, erhielt aber in der Deutschen Verwaltung des Innern eine zentrale Leitung. Nach der Bildung der DDR am 7. 10. 1949 ging deren Zuständigkeit auf das Ministerium des Innern über. Die Bezeichnung »Deutsche Volkspolizei« wurde bereits am 1. 6. 1945 eingeführt. Sie sollte verdeutlichen, daß die neue Polizei als Instrument der »antifaschistisch-demokratischen Ordnung« gedacht war, aus dem sie sich schließlich zum Instrument der sozialistischen Staatsmacht entwickelte.

b) **Organisation.** Die schon früh einheitlich geleitete DVP wurde nach der Abschaffung der Länder im Jahre 1952 (s. Rz. 3 zu Art. 81) zentral organisiert. Sie wurde nicht in die örtlichen Organe der Staatsmacht eingegliedert. Das Ministerium des Innern, in dessen Zuständigkeit die personelle Grundlage der NVA geschaffen wurde (s. Rz. 31 zu Art. 7), wurde später vorwiegend zum Polizeiministerium, dessen Leiter die Bezeichnung »Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei« führt. (Zu seiner Zuständigkeit gehört außerdem der Strafvollzug - s. Rz. 18-23 zu Art. 97 - und die Feuerwehr⁶⁸.) Im Ministerium des Innern ist eine Reihe von Hauptabteilungen für die einzelnen Gliederungen der Polizei zuständig. Ihm unterstehen die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei. Diesen sind die Volkspolizei-Kreisämter unterstellt. Im Ostsektor Berlins hat das Präsidium der Volkspolizei die Funktion einer Bezirksbehörde, der 8 Volkspolizei-Inspektionen unterstehen. Die Großstädte und die Bezirke des Ostsektors der Stadt Berlin sind in Reviere eingeteilt. In kleineren Städten und in den ländlichen Gebieten bestehen Außenstellen. In den Revieren wirken, meist im Offiziersrang, Abschnittsbevollmächtigte, die in unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung stehen und sie zu kontrollieren haben.

Die DVP umfaßt die Schutz-, Wasserschutz-, Verkehrs- und die Kriminalpolizei. Außerdem verfügt sie über kasernierte militärähnliche Verbände a) unter der Bezeichnung »Bereitschaftspolizei«, die bis 1. 10. 1956 »Innere Truppen« genannt wurden und bis 15.2. 1957 dem Ministerium für Staatssicherheit (s. Rz. 74-76 zu Art. 7) unterstellt waren, sowie b) unter der Bezeichnung »Transportpolizei« zur Sicherung der Eisenbahn und zur Kontrolle der mit ihr Reisenden.

Wie sich aus ihrer Zusammensetzung ergibt, erfüllt die DVP nicht nur normale polizeiliche Funktionen, sondern ergänzt mit der Bereitschaftspolizei und in gewissem Grade auch mit der Transportpolizei auf bestimmten Sektoren die NVA in ihrer Aufgabe der Landesverteidigung. Sie bildet mit diesen Verbänden neben den Kampfgruppen, deren

68 Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik - Brandschutzgesetz - vom 19- 12. 1974 (GBl. I S. 575); zuvor: Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 110) und Durchführungsbestimmung dazu vom 16. 1. 1961 (GBl. II S. 49); Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2. 2. 1976 (GBl. I S. 150); zuvor: Verordnung über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane vom 14. 1. 1959 (GBl. I S. 125) und Anordnungen dazu vom 15. 1. 1959 (GBl. I S. 130, 132 und 133).